

Allgemeine Vertragsgrundlagen Kommunikationsdesign (AVG Kommunikationsdesign)

von

N2K Design & Photography
Natascha Kähler
Gartenstraße 13
55276 Oppenheim

- im Folgenden Kommunikationsdesigner -

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Verträge über Grafik-/Print- oder Kommunikationsdesign-Leistungen zwischen des Kommunikationsdesigners und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden AVG. Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AVG abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2. Die AVG des Kommunikationsdesigners gelten auch, wenn der Kommunikationsdesigner in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Kommunikationsdesigner ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. Der Kommunikationsdesigner schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Geschuldet ist die Übergabe der Entwürfe in einer Art und Weise, die die Herstellung der sich aus dem Vertrags-/Auftragszweck ergebenden Produkte ermöglicht; die Übergabe sogenannter „offener“ Dateien (z. B. PSD-Dateien, TIFF-Dateien, INDD-Dateien, AI-Dateien) ist grundsätzlich nicht geschuldet. Vorlagen, Entwürfe und Reinzeichnungen werden ausschließlich in den gängigen Dateiformaten an den Auftraggeber ausgeliefert (z. B. JPG, PNG, EPS, PDF).

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertragsabschluss zwischen den beiden Parteien kommt unter anderem nach der folgenden Maßgabe zustande:
- 3.2. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Leistungen durch den Kommunikationsdesigner mündlich oder anzufragen (z. B. per E-Mail oder über die Webseite des Kommunikationsdesigners). Mit einer Anfrage gibt der Auftraggeber noch kein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab.
- 3.3. Auf Anfrage des Auftraggebers gibt der Kommunikationsdesigner mündlich oder schriftlich ein Angebot über die Beauftragung der entsprechenden Leistungen ab. Dieses Angebot des Kommunikationsdesigners ist rechtsverbindlich. Vorbehaltlich einer Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber hat das Angebot eine Gültigkeitsdauer von dreißig Werktagen. Nach Ablauf der Frist erlischt das Angebot.
- 3.4. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, das Angebot innerhalb der vorbezeichneten Frist von dreißig Werktagen anzunehmen. Die Annahme erfolgt mündlich oder schriftlich. Mit der Annahme des

Angebotes durch den Auftraggeber kommt zwischen beiden Parteien ein verbindliches Vertragsverhältnis über die Individualvereinbarungen der Leistungen zustande.

- 3.5. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nach Ablauf der Frist aus Ziff. 3.3 an, handelt es sich dabei um ein erneutes Angebot, welches der Kommunikationsdesigner durch ausdrückliche Erklärung annehmen kann. Eine Annahmeerklärung steht gleich, wenn der Kommunikationsdesigner eine schriftliche Auftragsbestätigung übersendet.

4. Vergütung

- 4.1. Sämtliche Leistungen, die der Kommunikationsdesigner für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung des Kommunikationsdesigners Sonder- und/oder Mehrleistungen des Kommunikationsdesigners, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Kommunikationsdesigner eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen, unabhängig vom vorher vereinbarten Preis. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 4.2. Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitige Vereinbarungen aus einem Entwurfshonorar und – soweit eine Nutzung der Leistungen vertraglich vorgesehen ist – einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen ergänzend bezahlt werden. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen wird die Vergütung des Entwurfs- und Nutzungshonorars nach dem jeweiligen aktuellen AGD Vergütungstarif Design berechnet, wie er zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und der Vereinigung Selbständige Design-Studios (SDSt) geschlossen wurde. Der AGD Vergütungstarif Design kann jederzeit beim Kommunikationsdesigner angefordert werden.
- 4.3. Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
- 4.4. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der zum Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

- 5.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes, soweit vertragsmäßig erbracht, fällig. Werden die bestellten Abreiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er vom Kommunikationsdesigner finanzielle Vorleistungen, die 25% des vereinbarten Honorars übersteigen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/4 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/4 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/2 nach Ablieferung.
- 5.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
- 5.3. Geht die Zahlung nicht fristgerecht ein, wird der Kommunikationsdesigner das Mahnverfahren unter angemessenen Fristsetzungen einleiten. Verstreichen auch die Fristen innerhalb des Mahnverfahrens furchtlos, ist der Kommunikationsdesigner zur Verweigerung der vertraglich geschuldeten Leistungen berechtigt und weitere rechtliche Schritte zur Einforderung der zu leistenden Zahlung werden

eingeleitet. Gesetzliche Rücktrittsrechte bzw. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben hiervon unberührt.

- 5.4. Im Falle eines Zahlungsverzuges behält sich der Kommunikationsdesigner vor, bereits geleistete Vorlagen, Entwürfe und Reinzeichnungen so lange einzubehalten bis eine vollständige Bezahlung der geleisteten Arbeiten durch den Auftraggeber erfolgt ist.
- 5.5. Bei Zahlungsverzug kann der Kommunikationsdesigner bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Nutzungsrechte

- 6.1. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt den Kommunikationsdesigner neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorar zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Entwurfs oder einer rechtlich geschützten Reinzeichnung ist unzulässig. Sämtliche Entwürfe, Reinzeichnungen, Konzeptionen und sonstige Leistungen des Kommunikationsdesigners werden dem Auftraggeber im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.
- 6.2. Der Kommunikationsdesigner räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt.
- 6.3. Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kommunikationsdesigners.
- 6.4. Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über. Die genannten Regelungen der Nutzungsrechte gelten erst nach vollständiger Bezahlung der geleisteten Arbeiten.
- 6.5. Geschützte Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Kommunikationsdesigners weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Der Kommunikationsdesigner hat das Recht eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner geschützten Entwürfe und Reinzeichnungen zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen an den vorgenannten Werkleistungen zu gefährden.
- 6.6. Erhält der Kommunikationsdesigner vom Auftraggeber Entwürfe, Reinzeichnungen oder Konzeptionen von einem anderen Dienstleister zur Weiterverarbeitung, sind die Einwilligungen zur Nutzung vom Auftraggeber bei dem vorherigen Dienstleister einzuholen, der Kommunikationsdesigner geht in diesen Fällen von einer vorliegenden Genehmigung des anderen Dienstleisters aus und übernimmt im Schadensfall keine Haftung für gelieferte, geschützte Daten und die daran beauftragten Anpassungen und/oder Änderungen.

7. Namensnennungspflicht

Der Kommunikationsdesigner ist auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken und/oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe der Leistungen des

Kommunikationsdesigners namentlich zu nennen, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist.

8. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 8.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von abnahmefähigen Entwürfen, Reinzeichnungen, Konzeptionen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung, die Druckabwicklung oder zusätzliche Korrekturläufe werden nach dem Zeitaufwand entsprechend AGD Vergütungstarif Design in der jeweils aktuellen Fassung gesondert berechnet.
- 8.2. Der Kommunikationsdesigner ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Kommunikationsdesigner entsprechende Vollmacht zu erteilen (z. B. Druckerei, Werbetechnik, Weiterverarbeitung, Publikationen, etc.).
- 8.3. Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kommunikationsdesigners abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Kommunikationsdesigner im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Der Kommunikationsdesigner ist in Abweichung zu Ziffer 5.1 berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen, sobald sie von dem Dritten in Rechnung gestellt werden.
- 8.4. Auslagen für notwendige technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Texten, Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind nach vorheriger Abstimmung vom Auftraggeber zu erstatten.
- 8.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

9. Eigentum an Entwürfen und Daten

- 9.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck etwas anderes ergibt.
- 9.2. Die Originale sind dem Kommunikationsdesigner nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder aus dem Vertragszweck sich etwas anderes ergibt. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 9.3. Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum des Kommunikationsdesigners. Dieser ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 9.4. Hat der Kommunikationsdesigner dem Auftraggeber Daten und Dateien, insbesondere sogenannte „offene“ Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden, es sei denn, aus dem Vertragszweck ergibt sich etwas anderes.
- 9.5. Die Versendung sämtlicher in Ziffer 9.1 bis 9.4 genannten Gegenstände erfolgt für Rechnung des Auftraggebers und, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, auf Gefahr des Auftraggebers.

10. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegexemplare und Eigenwerbung

- 10.1. Vor Ausführung einer Vervielfältigung sind dem Kommunikationsdesigner Korrekturmuster vorzulegen.
- 10.2. Die Produktionsüberwachung durch den Kommunikationsdesigner erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.
- 10.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Kommunikationsdesigner bis zur zehn einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder aus dem Vertragszweck sich etwas anderes ergibt.
- 10.4. Der Kommunikationsdesigner ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung (auch zum kommerziellen Bestreben) in sämtlichen Medien (z. B. Web- und Printbereich, sowie Social Media) unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen, sofern der Kommunikationsdesigner nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige Rechte Dritter muss der Kommunikationsdesigner für seine Werbezwecke selbst einholen.

11. Haftung

- 11.1. Der Kommunikationsdesigner haftet für entstandene Schäden z. B. an ihr überlassenen Gegenständen, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet der Kommunikationsdesigner auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- 11.2. Der Kommunikationsdesigner haftet nicht bei Unfällen und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit während der Auftragsdurchführung, die durch den Auftraggeber, einer ihm unterstellten Person oder etwaiger an der Auftrag-Erfüllung beteiligter Dritter entstehen.
- 11.3. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Kommunikationsdesigner gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung. Der Kommunikationsdesigner tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittlerin auf.
- 11.4. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Kommunikationsdesigner übergebenen Vorlagen und Daten (z. B. Fotografien, Grafiken, Texte, Schriftlizenzen, etc.) berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Kommunikationsdesigner von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 11.5. Erhält der Kommunikationsdesigner vom Auftraggeber Entwürfe, Reinzeichnungen oder Konzeptionen von einem anderen Dienstleister zur Weiterverarbeitung, sind die Einwilligungen zur Nutzung vom Auftraggeber bei dem vorherigen Dienstleister einzuholen, der Kommunikationsdesigner geht in diesen Fällen von einer vorliegenden Genehmigung des anderen Dienstleisters aus und übernimmt im Schadensfall keine Haftung für gelieferte, geschützte Daten. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Kommunikationsdesigner von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 11.6. Der Auftraggeber hat Entwürfe und Reinzeichnungen auf etwaige Mängel zu überprüfen und gegebenenfalls freizugeben. Für solchermaßen von Auftraggeber freigegebenen Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Kommunikationsdesigner für erkennbare Mängel. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.
- 11.7. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei dem Kommunikationsdesigner geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.

11.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstige Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe und sonstige Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. Der Kommunikationsdesigner haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit seiner Entwürfe, Reinzeichnungen und sonstigen Arbeiten. Er wird den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihm bekannt sind. Für die vom Auftraggeber zu vervielfältigenden und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung des Kommunikationsdesigners.

12. Vertragsauflösung

- 12.1. Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält der Kommunikationsdesigner die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§648 BGB).
- 12.2. Bei Fair-Flat-Verträgen ist eine Sonderkündigung innerhalb der bei der Beauftragung festgelegten Laufzeit nicht möglich.
- 12.3. Bei den Fair-Flat-Verträgen geht der Kommunikationsdesigner mit seinen Leistungen in Vorleistung. Sollte es zu einer unlösbaren Streitigkeit kommen, die nicht innerhalb der Vertragslaufzeit beigelegt werden kann, kann nach schriftlicher Zustimmung beider Parteien eine außerordentliche Kündigung geschlossen werden. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die bereits vorgeleisteten Leistungen des Kommunikationsdesigners bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vollständig zu bezahlen. Der Kommunikationsdesigner hat diese Leistungen mit fertiggestellten und/oder begonnenen Entwürfen und Vorlagen vom im Leistungsumfang festgelegten Arbeiten nachzuweisen. Der Kommunikationsdesigner behält sich vor, geleistete Entwürfe und Reinzeichnungen solange einzubehalten, bis eine vollständige Bezahlung der geleisteten Arbeiten vom Auftraggeber getätigt wurde. Der Kommunikationsdesigner ist nicht verpflichtet so genannte „offene“ Dateien (z. B. PSD-Dateien, TIFF-Dateien, INDD-Dateien, AI-Dateien) an den Auftraggeber auszuhändigen. Entwürfe und Reinzeichnungen werden ausschließlich in den gängigen Dateiformaten (z. B. in JPG, PNG, EPS, PDF) an den Auftraggeber ausgehändigt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Kommunikationsdesigners, wenn die Vertragsparteien Laufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, oder mindestens eine Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.